

Statuten

Genossenschaft Alte Post Glarus (GAPG) in Glarus

I. Namen, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der **Genossenschaft Alte Post Glarus**, mit Sitz in Glarus, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Art. 2

Die Genossenschaft hat zum Zweck, durch ein gastronomisches Angebot, sowie einer Verkaufs- und Informationsfläche, den Absatz landwirtschaftlicher und regionaler Produkte zu fördern und die Informationen der Gäste von Glarus zu stärken. Ferner kann sie sich an anderen Organisationen und Unternehmungen beteiligen. Die Genossenschaft kann zudem alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt ihrem Zweck entsprechen, oder ihre Tätigkeit durch Dritte ausführen lassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Genossenschafter der GAPG können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.

Die Zahl der Genossenschafter der GAPG ist unbeschränkt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird nach Erfüllung folgender Voraussetzungen erworben:

- a) schriftliche Anmeldung beim Vorstand, bzw. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung;
- b) Zahlung der Aufnahmegebühr im Sinne von Art. 9 der Statuten;
- c) Zeichnung und Liberierung von Anteilscheinen im Sinne von Art. 9 der Statuten;
- d) Aufnahmebeschluss des Vorstandes;
- e) Aushändigung des (der) Anteilscheines (-scheine).

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des einbezahlten Anteilscheinkapital gemäss Art. 12 der Statuten.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung.
- c) durch Tod. Gemäss Art. 847 Abs. 3 OR kann ein Erbe innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Genossenschafters das Begehren um Übertragung des (der) Anteilscheines (-scheine) auf seinen Namen stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Melden sich mehrere Erben für den gleichen Teil, so hat die Erbgemeinschaft zu entscheiden, wer den (die) Anteilschein (-scheine) erhalten soll. Der Vorstand setzt zu diesem Zweck eine nochmalige Frist von 6 Monaten an, mit dem Hinweis darauf, dass im Falle der Nichteinigung in der Erbgemeinschaft der (die) Anteilschein (-scheine) erlischt. Art. 864 Abs. 4 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- d) durch Ausschluss mittels Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Genossschafter trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst wie den Interessen der GAPG zuwiderhandelt.

Art. 6

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, werden Anteilscheine und andere Guthaben gegenüber der GAPG nicht sofort zur Zahlung fällig, sondern unterliegen weiterhin der ordentlichen Rückzahlungs- und Kündigungsfrist (Art. 12 der Statuten).

Art. 7

Anteilscheine können nur mit der darauf angebrachten Zustimmung des Vorstandes übertragen und verpfändet werden.

Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen ohne die Zustimmung des Vorstandes sind gegenüber der GAPG unwirksam und begründen namentlich kein neues Mitgliedsrecht. In solchen Fällen wird jede Haftung und Verpflichtung seitens der GAPG abgelehnt.

III. Haftung der GAPG

Art. 8

Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Für die Verbindlichkeiten der GAPG haftet nur das eigene Vermögen der GAPG.

IV. finanzielle Mittel

Art. 9

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben beschafft sich die GAPG die finanziellen Mittel:

- a) aus dem Kapital der auf den Namen lautenden Anteilscheine à CHF 500.00 (Nominalbetrag);
- b) aus den Aufnahmegebühren. Sie betragen CHF 50.00 für natürliche und juristische Personen;
- c) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandrechte;
- d) durch Subventionen;
- e) aus dem übrigen Genossenschaftsvermögen;
- f) aus Zuwendung von privater und öffentlicher Seite.

Art.10

Der Vorstand setzt Anzahl und Einzahlungsfrist der Anteilscheine fest. Jeder Genossenschafter hat jedoch mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 11

Die Anteilscheine können verzinst werden. Eine Verzinsung erfolgt jedoch nur, wenn vorgängig ein Gewinn erwirtschaftet wurde. Die Höhe der Verzinsung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

Art. 12

Die Anteilscheine sind jeweils mit 6 Monaten Kündigungsfrist auf den 31. Dezember desselben Jahres kündbar. Erster möglicher Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2029. Vor diesem Datum sind die Anteilscheine nicht kündbar. Die minimale Laufzeit eines Anteilscheins beträgt 5 Jahre.

Gekündigte Anteilscheine werden nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung zum Wert gemäss «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» der Schweizerischen Steuerkonferenz, höchstens aber zum Nominalwert ausbezahlt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf zehn Jahre hinauszuschieben. Macht der Vorstand von diesem Recht Gebrauch, so haben die gekündigten Anteilscheine für die Dauer der Verlängerung Anrecht auf die gleiche Verzinsung wie die übrigen Anteilscheine.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) spezielle Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 14

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- 1) Festsetzung und die Änderung der Statuten.
- 2) Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle.
- 3) Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Allfällig weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge.
- 6) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag. Sie muss die komplette Traktandenliste enthalten.

Anträge von Genossenschaf tern müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Ausserordentliche Versammlungen erfolgen nach Bedürfnis auf Antrag des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf schriftliches Gesuch, wenn dies ein Zehntel der Genossenschaf ter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 16

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn alle Genossenschaf ter anwesend sind (OR Art. 884 Universalversammlung). Ausgenommen davon ist der Antrag auf Durchführung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 17

Jeder Genossenschaf ter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig der Anzahl Anteilscheine.

Art. 18

Ein Genossenschaf ter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschaf ter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschaf ter vertreten.

Art. 19

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas Anderes bestimmen.

b) der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaf tern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zurücktreten.

Art.22

Der Vorstand:

- 1) wahrt die Interessen der GAPG nach besten Kräften; überwacht den Geschäftsgang.
- 2) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung deren Beschlüsse.
- 3) bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art und Form der Zeichnung.
- 4) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von neuen Genossenschaf tern.
- 5) kann Geschäftsführung an Dritte übergeben und legt die Geschäftspolitik fest.
- 6) legt die Entschädigung der Organe fest.
- 7) ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken.
- 8) erledigt alle Geschäfte in eigener Kompetenz, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 9) vertritt die GAPG gerichtlich und aussergerichtlich; regelt die Betriebsbelange in einem Betriebsreglement; kann Kommissionen einsetzen.

c) spezielle Kommissionen

Es bestehen insbesondere diese Kommissionen:

- 1) Betrieb
- 2) Finanzen

Der Vorstand erstellt die Pflichtenhefte. Ein Mitglied jeder Kommission muss dem Vorstand angehören.

d) die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

VI. Bekanntmachung

Art. 24

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

VII. Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Erstmals per 31. Dezember 2023.

VIII. Rechnungswesen

Art. 26

Die Bücher der GAPG sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

IX. Statutenrevision

Art. 27

Die Statuten können nur an der Generalversammlung revidiert werden, wenn die entsprechenden Artikel unter Angabe der wesentlichen Änderungen traktandiert sind. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Zum Beschluss der Auflösung und Liquidation der GAPG ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsstimmen notwendig. Ist in einer ersten Generalversammlung nicht die notwendige Anzahl Stimmberechtigter erschienen, so ist das Traktandum innert Monatsfrist einer zweiten Generalversammlung vorzulegen. Dieselbe beschliesst über die Auflösung bzw. Liquidation mit zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

Art. 29

Die Liquidation wird, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, durch den Vorstand durchgeführt.

In erster Linie ist das Liquidationsergebnis auf die Anteilscheine bis zu deren Nominalbetrag zu verteilen. Ein anfälliger Überschuss ist einer Institution zur Förderung des sanften Tourismus in der Region zuzuweisen. Im Übrigen gelten Art. 911ff OR.

XI. Schlussbestimmung

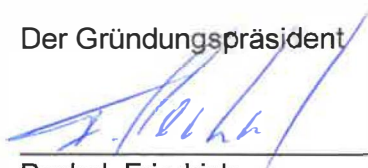
Art. 30

Für alle Fälle, welche durch die vorliegenden Statuten keine Regelung erfahren haben, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Titel 29 über die Genossenschaft.

Die Genossenschaft „Alte Post Glarus“ wurde an der Versammlung vom 22. März 2023 gegründet.


8750 Glarus, 22. März 2023

Der Gründungspräsident



Pechal, Friedrich

Der Vizepräsident



Becker, Thomas

Beglaubigung

Die unterzeichnete öffentliche Urkundsperson bescheinigt, dass dieses 9-seitige Dokument den Statuten entspricht, die im Errichtungsakt von den Gründern als Statut der Genossenschaft festgelegt worden ist.

8750 Glarus, 22. März 2023



Die Urkundsperson:



RA Dr. Matthias Auer